



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 20 und Vorhaben- und Erschließungsplan „PV Esbach Himmelreich“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämuungsmaßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken) und externen Ausgleichsflächen aus Gründen des Landschaftsbildes im Kontakt zur Schutzgebietsgrenze des LSG (Extensivwiese mit Wildobstbäumen) in der Gemarkung Esbach (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes auf der Kuppe und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
- Schutzgut Boden:
Vorkehrungen zum Bodenschutz, keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser,
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht, Eingrünung, Ausgleichsflächen
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung; Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen und im Sondergebiet, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe durch Ausgleichsflächen

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz des Flurstücks für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Das Plangebiet befindet sich in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Talmulde des Augrabens. Nördlich des Vorhabens liegt eine Biogasanlage. Im Westen schließen direkt große landwirtschaftlich genutzte Gebäude des OT Esbach an, die keine Ortsrandeingrünung aufweisen. Im Süden wird die Vorhabensfläche durch eine Baumreihe entlang des Flurwegs eingegrünt. Im weiteren Verlauf steigt das Gelände im Süden zum bewaldeten Brachberg an, nach Osten fällt die Geländemulde des Augrabens, die von einer Hochspannungsleitung überspannt ist.

Der Standort weist Vorbelastungen auf, welche die Eignung des Standortes unter Beachtung des Grundsatzes 6.2.3 begründen können, mit

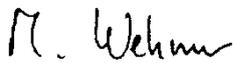
- Hochspannungsleitung im Osten (Entfernung 480 m);

- großen landwirtschaftlichen Hallen und Fahrhilos ohne Ortsrandeingrünung direkt im Anschluss am westlichen und südlichen Geltungsbereich;
- Biogasanlage im direkten Umfeld im Norden.

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechts oder von Biotopen. Die Belange des Landschaftsbildes im Anschluss zur Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe wird durch eine Eingrünung im Osten und Norden der geplanten PV-Anlage berücksichtigt. Trotz der Lage im Talraum weist der Planungsbereich keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf. Der Au Graben ist begradigt, teilweise mit Sohlshalen befestigt und eutrophiert (siehe Gewässerentwicklungskonzept Markt Oberzenn (S. 21). Im weiteren Umfeld erfolgt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ohne besondere kulturlandschaftliche Merkmale oder gliedernder Grünstrukturen, welche das Landschaftsbild aufwerten könnten. Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der zulässigen konventionellen ackerbauartigen Nutzung langfristig naturschutzfachlich aufgewertet. Die PV-Anlage kann aus dem Nahbereich durch die geplanten naturnahen Gehölzstrukturen und die vorhandenen Grünstrukturen (Baumreihe im Süden, Hecke im Osten und Gehölzsaum am Au Graben im Norden) in das Landschaftsbild eingebunden werden. Im Westen ist die geplante PV-Anlage durch die landwirtschaftlichen Gebäude verdeckt.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die vorliegende Fläche steht für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 14.03.2022



Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt